



# Börsenblatt für den Deutschen Buchhandel

Anzeigenpreise im Inland: Umfang ganze Seite 360  
vierzeilige Petitionen. Mitgliederpreis: Die Zeile  
0.25 K. 1/2 S. 70.— K. 1/4 S. 30.— K. 1/8 S. 20.— K. Nichtmit-  
gliederpreis: Die Zeile 0.50 K. 1/2 S. 140.— K. 1/4 S. 78.— K.  
1/8 S. 40.— K. — **Illustrierter Teil:** Mitglieder: 1 S.  
(nur ungeteilt) 140.— K. Abgabe Seiten: 1/2 S. 120.— K. 1/4 S.  
85.— K. 1/8 S. 35.— K. Nichtmitgl. 1 S. (nur ungeteilt) 280.— K.  
Abgabe S.: 1/2 S. 240.— K. 1/4 S. 130.— K. 1/8 S. 70.— K.  
**Bank: ADCA, Leipzig - Postsch.-Kto.: 13463 - Fernspr.: Sammel-Nr. 70856 - Tel.-Adr.: Buchbörse**

Eigentum des Börsenvereins der Deutschen Buchhändler zu Leipzig

Nr. 154 (N. 81).

Leipzig, Dienstag den 6. Juli 1926.

93. Jahrgang.

## Redaktioneller Teil.

### Zur Frage der Schutzfrist.

Von Dr. Herder-Dorneich.

Die Frage der Schutzfrist ist wieder in den Vordergrund der urheberrechtlichen Erörterungen gerückt. Die Vertretung des Buchhandels hat Stellung genommen und tritt für Beibehaltung der bestehenden 30jährigen Schutzfrist ein. Welche Gründe dabei maßgebend sind, zeigen die richtunggebenden Artikel, die im Börsenblatt zu der Frage veröffentlicht wurden und die insbesondere interne wirtschaftspolitische Zusammenhänge berücksichtigen.

Leider setzt man sich heute der Mißdeutung aus, sobald man es unternimmt, internationale Rücksichten gelten zu lassen. Auch die an dieser Stelle veröffentlichten Beiträge zu der Frage warnen vor »Sirenenfang« und vor »sonstigen Leuten, die sich einreden, es müsse alles international sein«, und die mit dem »demütigen Geschenk der 50jährigen Schutzfrist in der Hand in Rom antreten wollen« unter Verrat an »deutscher Eigenart«. Trotzdem sei es erlaubt, rein sachlich aus der Rechtsentwicklung und Interessenlagerung eine Ansicht zu begründen, die eine Angleichung der deutschen Schutzfrist an die Berner Unionsfrist befürwortet\*).

Unser Rechtssystem ist aufgebaut auf der Befriedigung des Gemeininteresses an den Rechtsgütern durch Überlassung ihres Gebrauches an den Einzelnen; beim Recht an der Sache fällt so die Individual-Funktion mit der Sozial-Funktion im Rechte zusammen; die herronlose Sache liegt für die Gesamtheit brach. Anders beim geistigen Rechtsgut; seine räumliche und zeitliche Nutzbarkeit ist unbeschränkt und wirkt sich erst voll aus, wenn es herrenlos wird. Mit dieser Erkenntnis, daß die zeitliche Begrenzung des Urheberrechtes eine Zeitlichkeit des Rechtes, also eine Rechtseigenschaft bedeutet, war das »geistige Eigentum« und damit das ewige Autorrecht überwunden, aber das Ausmaß dieser Begrenzung blieb das Kernproblem in den Verhandlungen zur urheberrechtlichen Gesetzgebung in allen Kulturstaaten.

Die besonderen Interessen des Autors haben die Berechnung der Schutzfrist nach dessen Tode zur Anerkennung gebracht; in der Bemessung dieser postmortalen Frist ringen die deutsche 30jährige und die von Frankreich ausgegangene und von der Berner Union übernommene 50jährige Frist um die Vorherrschaft. Die Unionsfrist beherrscht heute räumlich fast den ganzen Erdball. In jüngerer Zeit ist auch Italien zu ihr übergegangen. Dennoch behält die deutsche Frist hinsichtlich der betroffenen Anzahl von Autorwerken eine erhebliche Bedeutung. Der Maßstab für beide Durchschnittsfristen ist die Lebensdauer der ersten Generation zur wirtschaftlichen Sicherstellung von Witwe und Kindern des Autors; ihr Unterschied liegt vornehmlich in der Verschiedenheit der literarischen Verhältnisse ihrer Ursprungsländer: Deutschland und Frankreich.

In Deutschland fand die 30jährige Frist im organisierten Buchhandel stets ihren mächtigsten Verteidiger, und während er — von der Richtigkeit einer ausgedehnten Schutzzeit überzeugt — sie im Bundestag den Verkürzungsbestrebungen gegenüber als das

kleinere Übel vorgeschlagen hatte, hielt er auch an ihr fest, als man später ihre Verlängerung anstrebte. Die »Wiederdrucker«, die sich für keinen Autorschutz interessierten, waren in den Gesamtbuchhandel ausgegangen. Ihr Sonderinteresse nach freier Konkurrenz wurde so ein Teilinteresse des Gesamtbuchhandels. Der bloße Buchhandel ist an einer Schutzfrist interessiert, die mindestens die Marktfähigkeit seiner Werke umfaßt; als der wirtschaftliche Rückhalt des Autors an der Ruhbarmachung von dessen Recht dagegen ist er an einer möglichst langen Schutzzeit interessiert; als Erhalter und Schatzgräber in der Literatur jedoch, als Mandatar der Gesamtheit bei Ermöglichung des Gemeingebrauchs an den Geisteswerten der Vergangenheit geht sein Interesse auch gemeinsam mit dem ihrigen auf einen möglichst freien Gemeingebrauch am Autorwerk. Gerade der deutsche Buchhandel hat von jeher unter seinen Teilaufgaben besonders diese letzte gepflegt, die ihn zum Träger des deutschen Bücherwesens macht. Die weite Ausdehnung von Sammlungen wohlfeiler und volkstümlicher Literatur, die in keinem anderen Lande eine gleiche Entwicklung erreichte, gibt ihm sein besonderes Gepräge. In dem hartnäckigen Festhalten an der dreißigjährigen Schutzzeit gegenüber den zahlreichen Versuchen ihrer Verlängerung aus den Kreisen der Autoren und des Musikverlags kommt das Überwiegen dieses besonderen Teilinteresses im deutschen Buchverlag deutlich zum Ausdruck. Aber der frühere Gegensatz in der Frage der Schutzzeit innerhalb des zur Zeit der »Wiederdrucker« nach verschiedenen Aufgaben getrennten Verlages lebt heute fort als Interessentkollision nicht nur innerhalb des Gesamtverlags, sondern meist schon innerhalb des Einzelverlags, sodaß dem geschlossenen Interesse des einen Teiles ein zersplittertes Interesse des andern gegenübersteht. Aus diesem Übergewicht ist die Stellungnahme des Börsenvereins zu verstehen. Die Führer im Buchhandel gehören aus wirtschaftspolitischen Gründen zu den »Dreißigjährigen«, den Geführten liegen die Rechtsfragen von jeher fern, und der Verlag begnügt sich damit: »Ruhendes nicht zu bewegen«; so war es möglich, daß diese Interessentkollision im Tenor der Entschliebung des Börsenvereins keinen Ausdruck fand.

In Frankreich dagegen hat der Verlag lange nicht die Bedeutung und den Einfluß wie in Deutschland erlangt. Seine Hauptaufgabe sieht er in der wirtschaftlichen Stützung des Autors; seine Interessen gehen daher mit denen des Autors auf möglichst lange Schutzzeit.

Hinzu kommt in Deutschland der industrielle Charakter des Großverlags. Die Öffentlichkeit, die sich mit den Wechselbeziehungen, die hier Gegenstand der Gesetzgebung sind, nur oberflächlich befassen kann, begnügt sich damit, in dem Verlag den Nutzer des Rechts auf Kosten der Gesamtheit zu sehen; so betrachtet man in einer Zeit gespannter sozialer Einstellung leicht in jeder Ausdehnung des Autorrechtes eine Maßnahme plutokratischer Art, der Widerstand zu leisten ist, eine Beurteilung, die in der Vergangenheit an der Stellung der politischen Parteien zu der Streitfrage im Parlament deutlich verfolgbar ist. (Erst in jüngster Zeit trat eine — ebenso falsche — Gegenwirkung ein, entsprechend der Neueinstellung unserer Rechtsentwicklung von der Güterverkehrsordnung zur Arbeitsordnung. Das

\* Im Sinne der Verlängerung der Schutzfrist auf 50 Jahre äußerte sich auch Herr Dr. Georg Bondi-Berlin anlässlich der Veröffentlichung des Artikels »Um die Schutzfrist« in Nr. 95 d. Vbl.